

Jörg Bergstedt

"... mit Idealismus gegen den Strom der Gleich
(Freier Ökologe und Publizist)

27.08.2008

Projektwerkstatt
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen-Saasen

Tel. 06401/903283
Mobil 015229990199
Fax: 903285
eMail: joerg@projektwerkstatt.de

Das Gegenteil von Liebe ist nicht Haß.
Das Gegenteil von Gewalt ist nicht Gewaltfreiheit.
Das Gegenteil von Wohlstand ist nicht sanft.
Das Gegenteil ...
... von allem ist die Gleichgültigkeit.

Amtsgericht Gießen

Sie macht alles beliebig und leer.
(nach einem dichterischen Vorbild)

Az. 501 Js 15915/06

Verdacht der Befangenheit des Richters Dr. Oehm

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegen den Richter Dr. Oehm.

Während der Befragung der Chefin des Uni-Dezernats für Rechtsfragen und Zentrales, Susanne Kraus, unterbrach der Richter, als ich wissen wollte, wer die zuständigen Funktionsträger bei dem Gengersteversuch waren (z.B. Beauftragter für die Biologische Sicherheit) und welche gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungen für diese Tätigkeit stattgefunden haben. Aus den Aufzeichnungen lässt sich der folgende Wortwechsel zwischen Richter und Angeklagtem festhalten (... kennzeichnet unwichtige Nebensätze, Wiederholungen oder nicht erfasste Satzteile):

Oehm: "Herr Bergstedt, ...Gentechnik ... spielt keine Rolle bei der Frage, ob hier eine Sachbeschädigung vorliegt ... Hausfriedensbruch auch nicht ... ich habe mir das selbst lange angehört ... aber wir sind an einem Punkt angekommen, wo ihre gentechnischen Fragestellungen mit der Frage der Sachbeschädigung nichts zu tun haben ... Grenze vom Thema zu weit überschritten ..."

Ich kritisierte daraufhin, dass der Richter ohne jegliche Sachprüfung im Prozess schon von vorneherein sagt, dass Gentechnik keine Rolle spielt - und dass mit dem Verbot von Fragen zum Thema gleichzeitig unmöglich gemacht werde, eine gegenteilige Auffassung zu vertreten.

Oehm: "Die Frage, die gentechnischen Grundlagen für das Institut spielt keine Rolle für die Frage, ob die Angeklagten es waren, ob die es waren, die daran beteiligt waren, auf das Genfeld einzudringen und Pflanzen zu zerstören. Ob dieser Gentechnikversuch wirksam genehmigt war, ob die Mitarbeiter geschult waren usw., spielt für die strafrechtliche Bewertung dieses konkreten Sachverhaltes nach derzeitiger Bewertung - ich lass mich gerne belehren - keine Rolle. Denn sie wollen wahrscheinlich darauf hinaus, dass hier Notstandshandlungen, Widerstandshandlungen vorliegen ... nicht den Hauch eines Ansatzpunktes. Und deshalb sind Fragestellungen dieser Art - und da bin ich mir sicher, dass wir jedenfalls derzeit unterschiedliche Auffassungen haben, ... sind Fragestellungen dieser Art nicht zulässig."

Dafür erntete er Kritik, dass er allein sei mit seiner rechtlichen Auffassung. Es sei zwar unterschiedlich, ob RichterInnen den rechtfertigenden Notstand für gegeben halten, aber: "Es gibt keine Richterinnen und Richter mehr, die sagen, bei Prozessen dieser Art werden Dinge wie der § 34 überhaupt nicht beachtet. In allen anderen Prozessen wird das geprüft. ... Da sind Sie wirklich der Zeit hinterher." Außerdem verwies der Angeklagte auf einen Vermerk der Staatsanwaltschaft in den Gerichtsakten. Dort hatte ein Staatsanwalt handschriftlich notiert: "Die Frage der Zulässigkeit des Genversuchs spielt allenfalls am Rande (Strafzumessung) eine Rolle". Damit sei die Staatsanwaltschaft auch der Meinung, die Frage müsse geprüft werden.

Ich lebe für die Idee einer herrschaftsfreien Welt, d.h. konsequenten Schutz der Umwelt und die Selbstbestimmung der Menschen.
Ich liebe Menschen, die gegen den Strom gehen. Ich mag Handeln mit klaren politischen Positionen, der Weg ist nicht das Ziel. Direkte Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit sind ebenso Teil meines Engagements wie der Aufbau von Gegenstrukturen zum herrschenden System, z.B. politische "FreiRäume" (Projektwerkstätten, Hüttendörfer usw.) oder unabhängigen Medien. Dieses Land braucht viele Räume und Projekte, in denen die Menschen das tun, was sie für richtig halten - unabhängig von der Einflußnahme der GeldgeberInnen, des Staates, der Polizei, der hetzenden Politik und Presse. Alternativen sind nichts wert, wenn sie nicht gegen das Falsche antreten, innerhalb dessen es nichts Richtiges geben kann. Was ich daher will, sind Experimente. Immer wieder neu, anders, weiter entwickelt. In der Hoffnung, kleine Durchbrüche zu etwas Neuem zu finden.

Richter Oehm weist auch die Meinung der Staatsanwaltschaft ab: "Das ist die Auffassung der Sta, aber sie wissen sicherlich auch, dass die mit drei Richtern besetzte Beschwerdekammer des Landgerichts ... diesen Beschluss nicht beanstandet hat."

Wieder widersprach der Angeklagte: "Daraus kann man nicht ableiten, dass es von vorneherein klar ist, dass man selbst dadurch, dass man die Fragen dazu nicht mehr stellen darf, auch nicht eine andere Thematisierung geben kann."

Nun kam der diesem Befangenheitsantrag zugrundeliegende Satz von Richter Oehm, der nicht nur deutlich machte, dass er eine recht eigenartige Rechtsauffassung vertrat, sondern diese politisch motiviert war: "Nein, ich werde Ihnen sicherlich keine Plattform für eine politische Kundgebung gegen die Gentechnik geben." Damit unterstellte er mir, was er nun selbst vollzog: Juristische Auslegung aus politischen Interessen. Diese Unterstellung aber war an keiner Stelle durch mein Verhalten im Prozessverlauf begründet, sondern war sichtbar eine Voreingenommenheit. Es gab und gibt keinen Hinweis darauf, dass ich politische Darstellung als Selbstzweck betreiben wollte oder dieses getan hatte.

Der beschriebene Ablauf eines ansonsten für Gießener Verhältnisse ungewöhnlich fairen Prozesses zeigt, dass es Richter Oehm ist, der aus politischen Motiven heraus handelt. Oehm hat für seine Position und die damit verbundene massive Beschneidung von Angeklagtenrechten keine juristische Begründung abgegeben. Das wird ihm auch nicht gelingen, denn irgendwelche bestätigenden Gesetzestexte, Urteile oder Kommentare zu Gesetzen gibt es für seine Auffassung, dass Fragen zur Gentechnik nicht gestellt werden dürften, nicht. Selbst die von ihm zitierte Beurteilung durch das Landgericht gibt das – jenseits dessen, dass das Gießener Landgericht in der Vergangenheit bereits mehrfach peinlichste, „in der Luft hängende“ (OLG-Beschluss 20 W 221/06) Bestätigungsbeschlüsse getroffen hat – nicht her. Denn dort wird nicht behauptet, dass Fragen schon deshalb verboten sind, weil sie auch etwas mit Gentechnik zu tun haben.

Die bis dato von den Angeklagten gestellten Fragen mit Bezug zur Gentechnik waren ausnahmslos auf den konkreten Versuch bezogen.

Insgesamt steht der Verdacht im Raum, dass Richter Oehm in der Weise befangen ist, wie er es den Angeklagten unterstellt: Nämlich dass Fragen aus politischen Interessen gestellt werden sollen. Dazu ist zunächst zu sagen, dass dieses nicht verboten wäre. Solange sie auch Bezug zur Sache haben, gehört es zum Recht der Angeklagten, solche Fragen zu stellen. Angeklagte dürfen in ihrem prozessoralen Verhalten politische Positionen zeigen.

Dagegen darf ein Richter das nicht. Doch ein Richter, der wörtlich aussagt, die Frage, ob das Genfeld überhaupt wirksam genehmigt worden sei, sei nicht Gegenstand des Prozesses, zeigt damit genau das: Es geht ihm nicht um das Rechtliche, sondern um eine politische Verhandlungsführung. Er beschneidet die Rechte der Angeklagten aus eigenen politischen Motiven heraus. Das aber stellt eine Befangenheit dar.

Rechtliche Bewertung

Die vertretene Rechtsposition von Dr. Oehm, dass Fragen zum Gentechnikfeld bei einem Prozess um ein Gentechnikfeld nicht gestellt werden dürfen, wenn sie auch das Thema „Gentechnik“ berühren, ist absurd. Sie stellt aber allein noch keinen Grund für den Verdacht einer Befangenheit dar. Sie zeigt zwar, dass der Richter willentlich oder fahrlässig das geltende Recht nicht anwendet. Ersteres wäre ein Fall von Rechtsbeugung, letzterer würde ihn als Richter disqualifizieren. In der StPO ist aber nicht vorgesehen, dass rechtsbeugerische Aktivitäten oder Unfähigkeit/Unwissen ein Ausschließungsgrund für einen Richter sein können. Diese Rechtslage mag mensch bedauern, aber sie besteht.

Befangenheit läge dann vor, wenn dieses Verhalten darin begründet liegt, dass dem Richter etwas an dem Angeklagten nicht gefällt, er voreingenommen ist u.ä. Wenn der Richter, wie geschehen, seine rechtswidrige Unterbindung von zulässigen Fragen damit begründet, dass er dem Angeklagten keine Möglichkeit einräumen will, überhaupt etwas zu benennen, was auch politische Brisanz oder auch nur Bezüge aufzeigt, dann ist das genau Befangenheit.

Und daher dieser Antrag begründet.

Er ist dieses einerseits obwohl und andererseits gerade, weil ich im sonstigen Verhalten von Herrn Dr. Oehm keine Anhaltspunkte für eine Unvorgenommenheit verspürt habe. Das „obwohl“ soll meinen, dass ich es bedaure, dass es an diesem Punkt zu dieser Aussage und Unterstellung gegenüber mir gekommen ist. Das „gerade“ soll meinen, dass es im Vergleich zum ansonsten (innerhalb der Systemgrenzen von Strafjustiz) akzeptablen Ablauf des Tages auffällig hart und unerbittlich war, wie Herr Dr. Oehm an dieser Stelle eine juristisch nicht begründbare Position gehalten und dann ja auch politisch begründet hat.

Glaubhaftmachung:

- Dienstliche Erklärung des Richters

